

## Stellungnahme

zu den Pflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Angelegenheit Dieselemissionen  
erstellt für den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG

Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG („Mercedes-Benz“ oder das „Unternehmen“) hat Morrison & Foerster LLP („Morrison Foerster“) als rechtlichen Sachverständigen (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) mit der umfassenden Beratung im Zusammenhang mit den in Deutschland und anderen Ländern anhängigen regulatorischen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren wegen Dieselausgasemissionen von Mercedes-Benz-Fahrzeugen („Angelegenheit Dieselemissionen“) mandatiert. Diese Erklärung beschreibt den gegenwärtigen Stand der vom Aufsichtsrat in der Angelegenheit Dieselemissionen ergriffenen Maßnahmen.

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand umfassend und fortdauernd hinsichtlich sämtlicher Entwicklungen und Maßnahmen. Als Bestandteil einer auf die Zukunft ausgerichteten Unternehmensstrategie befasst sich der Aufsichtsrat mit relevanten Vorstandsentscheidungen über Vergleiche mit Behörden und Zivilklägern. Die Akzeptanz des Bußgeldbescheids der deutschen Staatsanwaltschaft und der Abschluss der Vergleiche mit U.S. Behörden sowie U.S. Sammelklägern sind in Abstimmung mit ihm erfolgt. Im vergangenen Geschäftsjahr hat das Unternehmen das Sammelklageverfahren kanadischer Kunden mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Vergleich beendet. In diesem Rahmen hat der Aufsichtsrat unter anderem für den Vorstand erstellte Memoranda sowie eine unabhängige Stellungnahme von Morrison Foerster ausgewertet.

Der Aufsichtsrat erhält alle wesentlichen Informationen, insbesondere über Anfragen und Aufforderungsschreiben von allen Behörden, zivil- und verwaltungsrechtliche Klagen, die Technologie sowie die Maßnahmen des Unternehmens. Mitglieder des Vorstands und leitende Mitarbeiter unterrichten den Aufsichtsrat regelmäßig in seinen Sitzungen.

2. Der Aufsichtsrat und sein Rechtsausschuss haben an Stelle eines externen Monitors die Aufgabe übernommen, die Einhaltung der Verpflichtungen von Mercedes-Benz aus dem Vergleich mit U.S. Behörden zu überwachen. Darüber hinaus vergewissert sich der Aufsichtsrat, dass die hohen Standards des technischen Compliance Management Systems („tCMS“) von Mercedes-Benz aufrechterhalten und im Einklang mit dem Stand der Technik und den Veränderungen im regulatorischen Umfeld fortentwickelt werden. Das tCMS entspricht höchsten Anforderungen und eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nach dem Prüfungsstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer die Geeignetheit, Implementierung und Effektivität des Systems mit Fokus auf Emissionen bestätigt. Seine Belastbarkeit wird unter Einbeziehung des Rechtsausschusses vom Unternehmen jährlich überprüft.

3. Der Aufsichtsrat untersucht den gesamten der Angelegenheit Dieselemissionen zugrundeliegenden Sachverhalt und ob sich hieraus eine etwaige Vorstandsverantwortlichkeit ergeben könnte. Bei seiner Prüfung orientiert er sich an den in der „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 21. April 1997 (Az. II ZR 175/95)

aufgestellten Grundsätzen zu den aktienrechtlichen Verhaltenspflichten eines Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Bestands und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eines Unternehmens gegen amtierende und ehemalige Vorstandsmitglieder.

a) In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat der Aufsichtsrat beschlossen, die interne Organisation der für die Angelegenheit Dieselemissionen relevanten Unternehmensbereiche durch den Vorstand in den relevanten Zeiträumen im Einzelnen zu überprüfen. Der Aufsichtsrat hat Morrison Foerster als rechtlichen Sachverständigen (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) mandatiert, eine umfassende Analyse aller für die Feststellung einer etwaigen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern relevanten Tatsachen und rechtlichen Aspekte durchzuführen und dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse und gegebenenfalls weitere gebotene Maßnahmen Bericht zu erstatten.

b) Im zurückliegenden Geschäftsjahr wurde eine hohe Anzahl von Unterlagen sowie Akten der verschiedenen Verfahren analysiert. Die zu untersuchenden Sachverhaltsumstände liegen teilweise lange zurück und betreffen mehrere Unternehmensbereiche, mehrere Länder sowie zahlreiche Änderungen der jeweiligen Rechtslage.

c) Der Aufsichtsrat und der Rechtsausschuss unterrichten sich regelmäßig über den Fortgang der Untersuchung. Der Aufsichtsrat hat Morrison Foerster gebeten, die Untersuchung mit großer Genauigkeit und Nachdruck fortzuführen, um eine effiziente Durchsetzung etwaiger Ansprüche sicherzustellen. Ziel ist es, die Grundlage für rechtlich und tatsächlich fundierte Entscheidungen zu schaffen. Der Aufsichtsrat hat sich bestätigen lassen, dass die Prüfung innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen sein wird und die Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche hierdurch nicht gefährdet ist. Er überwacht Verjährungsfristen laufend und hat festgestellt, dass etwaige Ansprüche in naher Zukunft nicht verjähren.

4. In unserer Funktion als rechtlicher Sachverständiger (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) erklären wir hiermit, dass der Aufsichtsrat seinen aktienrechtlichen Pflichten umfassend nachgekommen ist.

Berlin, den 15. März 2022



Prof. Dr. Roland Steinmeyer